

ANLAGE NR. 3.157  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „GÖTTERSITZ UND  
SCHENKENHOLZ NÖRDLICH BAD KÖSEN“ (EU-CODE: DE 4836-303,  
LANDESCODE: FFH0152)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Bad Kösen, Möllern und Naumburg.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 152 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die linksseitig der Saale gelegenen steilen Hänge des Göttersitzes, die im nördlichen und östlichen Bereich von landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Kreisstraße 2234, im Süden von der Straße Saalberge und im weiteren Verlauf durch die Siedlungsbereiche von Bad Kösen und Fränkenau begrenzt werden sowie damit verbunden den gesamten Waldbestand des Schenkenholzes auf der Hochfläche zwischen der Kreisstraße 2235 und der Kreisstraße 2234 östlich Niedermöllern.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Göttersitz“ (NSG0136), ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Saale“ (LSG0034BLK) und dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) und umfasst das Flächennaturdenkmal „Göttersitz“ (FND0118BLK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0152,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 283.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des linksseitig der Saale, auf teils sehr steilen Muschelkalk-Hängen der Ilm-Saale-Muschelkalkplatten-Landschaft gelegenen Trockenlebensraumkomplexes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Trocken- und Halbtrockenrasen, Felsen und Felsfluren sowie der auf der oberhalb angrenzenden Hochfläche vorkommenden, strukturreichen und naturnahen Laubwälder des Schenkenholzes,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
  1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*), 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Blasses Knabenkraut (*Orchis pallens*), Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S. (*Pulsatilla vulgaris*), Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Herbst-Drehwurz (*Spiranthes spiralis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleines Knabenkraut (*Orchis morio*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Rotbraune Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Rotflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda germanica*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Wiesen-Kuhschelle (*Pulsatilla pratensis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Haarstrangwurzeule (*Gortyna borelii* ssp. *lunata*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
- kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen,
  - kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
- Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne jedwede Düngung auf Grünlandflächen; die Bestimmungen gemäß Kapitel 2 § 7 Absatz 3 Nr. 5 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden.

- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
  - 1. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
  - 1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6210 und 6210\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.